

30.04.96

Antrag
des Landes Rheinland Pfalz

Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Kindschaftsrechts (Kindschaftsrechtsreformgesetz - KindRG)

Punkt 16 der 696. Sitzung des Bundesrates am 3. Mai 1996

Der Bundesrat möge anstelle von Ziffer 8 der Strichdrucksache beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 1 (§§ 1600 ff. BGB)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob eine ergänzende Vorschrift formuliert werden kann, die unter Umsetzung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts das Recht des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung im einzelnen regelt.

Begründung:

Das Persönlichkeitsrecht eines Menschen umfaßt nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Urteil vom 31.01.1989 - BVerfGE 79, 256 - und Beschluß vom 26.04.1995 - BVerfGE 90, 263) auch die Kenntnis seiner biologischen Abstammung. Der Bundesrat hält es für notwendig, dies ausdrücklich im Gesetz zu verankern und im einzelnen zu regeln. Die im Entwurf enthaltenen Anfechtungsmöglichkeiten des Kindes sind alleine nicht ausreichend.

Ausgeliefert am 02. MAI 1996